

Zwischen der **Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung West**

Bahnhofsplatz 1, 56410 Montabaur

- nachstehend Auftraggeberin (AGin) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

RAHMENVERTRAG über Bauwerksprüfung nach DIN 1076

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrags	2
§ 2 Vertragsbestandteile	2
§ 3 Vertragslaufzeit	2
§ 4 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags.....	3
§ 5 Ausführung von Einzelaufträgen nach Ende des Rahmenvertrags	3
§ 6 Abrufberechtigung	3
§ 7 Beauftragung der Einzelleistungen	3
§ 8 Leistungen der Auftraggeberin und fachlich Beteiligter	4
§ 9 Leistungen des AN	4
§ 10 Vergütung und Abrechnung	6
§ 11 Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer	7
§ 12 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
§ 13 Ergänzende Vereinbarungen	7

Präambel

Der Rahmenvertrag wird im Zusammenhang mit einem Open-House-Verfahrens mit jedem Unternehmen geschlossen, das die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Ein Vertragsabschluss ist während der Laufzeit des Open-House-Verfahrens jederzeit zu gleichen Bedingungen möglich. Dieser Rahmenvertrag wird jeweils nur bilateral zwischen der Auftraggeberin und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrags

(1) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus den beigefügten **Leistungsbeschreibungen** (Anlage 1 bis 3), wobei er nur diejenigen in der **Leistungsbeschreibung** aufgeführten Leistungsbereiche umfasst, für die der AN auf seinen Zulassungsantrag hin zugelassen wurde (siehe **Anlage Zulassungsschreiben**).

(2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag der Auftraggeberin. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

- (1) diesem Rahmenvertrag,
- (2) der Leistungsbeschreibungen samt Anlagen (Anlagen 1 bis 3),
- (3) die allgemeinen Vertragsbedingungen aus dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßenbau- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (HVA F-StB, Stand 03-22)
- (4) Zusammenstellung der Technischen Regelwerke und Richtlinien (Empfehlungen des VFIB Teil V, Technische Prüfvorschriften, DIN-Normen) für die Durchführung von Bauwerksprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt in Kraft, wenn dem AN die Zulassung im Open-House-Verfahren sowie die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss zugeht und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Erfolgt die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss nach dem 31.12.2024 jedoch vor dem 31.12.2025, ist der Vertrag bis zum 31.12.2025 befristet. Erfolgt die Annahme des Angebots des AN auf Vertragsabschluss nach dem 31.12.2025 ist der Vertrag bis zum 31.12.2026 befristet.

(2) Option zur Verlängerung: Ist der Rahmenvertrag gemäß Absatz 1 bis zum 31.12.2024 befristet, kann er durch einseitige Erklärung der Auftraggeberin einmal bis zum 31.12.2025 und nachfolgend nochmals bis zum 31.12.2026 verlängert werden. Die Erklärung der Auftraggeberin muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der vor der Erklärung geltenden Vertragslaufzeit erfolgen.

Ist der Rahmenvertrag gemäß Absatz 1 bis zum 31.12.2025 befristet, kann er durch einseitige Erklärung

der Auftraggeberin einmal bis zum 31.12.2026 verlängert werden. Die Erklärung der Auftraggeberin muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der vor der Erklärung geltenden Vertragslaufzeit erfolgen.

§ 4 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags

(1) Die Auftraggeberin behält sich vor, die jeweils separat mit allen zugelassenen Auftragnehmern geschlossenen Rahmenverträge zu kündigen, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen für die Leistungserbringung wesentlich ändern. In diesem Fall werden sämtliche Rahmenverträge gekündigt. Bei unwesentlichen Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen an die Leistungserbringung, erhält jeder Auftragnehmer separat eine Aufforderung den Anpassungen zuzustimmen. Individuell abweichende Vereinbarungen erfolgen nicht.

(2) Die Kündigung einzelner Rahmenverträge gegenüber einzelnen Auftragnehmern aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Ausführung von Einzelaufträgen nach Ende des Rahmenvertrags

Vom Vertragsende des Rahmenvertrags unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrags abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrags hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen des Rahmenvertrags für diesen Einzelauftrag fort.

§ 6 Abrufberechtigung

(1) Abrufberechtigt ist die Auftraggeberin (Niederlassung West), einschließlich Ihrer Außenstellen Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt/Gelnhausen, Neunkirchen und die integrierte Außenstelle Montabaur.

(2) Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieses Rahmenvertrags erteilt. Der Abruf erfolgt gemäß § 7.

(3) Es besteht kein Anspruch der AN gegen die AGin auf Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag. Insbesondere verpflichtet sich die AGin auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.

§ 7 Beauftragung der Einzelleistungen

(1) Die Leistungen gemäß der **Leistungsbeschreibungen** werden an eines der im Open-House-Verfahren zugelassenen Unternehmen jeweils entsprechend der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise einzeln beauftragt.

(2) Die Auftraggeberin definiert jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang auf der Grundlage der **Leistungsbeschreibungen** und legt die Ausführungsfristen fest. Die Auftraggeberin berücksichtigt bei der Festlegung des Leistungsumfangs auch, für welche Leistungsbestandteile eines Leistungsbereichs der Auftragnehmer seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit mittels Zulassungen, Anerkennungen, Zertifizierungen und Nachweisen nachgewiesen hat. Die für Leistungsbestandteile

erforderlichen bzw. einschlägigen Zulassungen, Anerkennungen, Zertifizierungen oder Nachweise müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Einzelauftragserteilung bis zu dessen Abschluss fortbestehen / gültig sein. Der AN benennt bei Auftragserteilung namentlich den verantwortlichen Ingenieur für die Leistungserbringung vor Ort und legt der AGin den aktuellen VFIB-Nachweis vor.

(3) Grundsätzlich sind die AN verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit einem AN zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die AGin. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem AN die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs und den Vergütungsregelungen gemäß § 10 sowie der Anlage 4 (Zeitaufwand- und Kostenermittlung)) erstellt der AN eine Aufwandschätzung mit Vorkalkulation für die Bauwerksprüfung nach DIN 1076 und legt diese der AGin zur Prüfung vor.

- 1.) Grundleistungen mit Vorbereitungszeit, Durchführung der Prüfung und Auswertung
- 2.) Besondere Leistungen mit Zeiten für den Ingenieur und den Techniker
- 3.) Zeiten für die Zugangstechnik mit Angabe der Art
- 4.) Zeiten der Verkehrssicherungen mit Angabe des RSA-Planers

(5) Die Auftraggeberin prüft die Kalkulationen gemäß Absatz (4), entscheidet ob und wie die Leistungen erbracht werden sollen und erteilt den Auftrag (auch eingescannt per E-Mail). Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.

(6) Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in der jeweiligen Beauftragung des Einzelauftrages festgehalten.

(7) Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.

(8) Der Ansprechpartner bei der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West wird mit der Einzelbeauftragung benannt.

§ 8 Leistungen der Auftraggeberin und fachlich Beteiligter

Die Leistungen der Auftraggeberin oder von den im Einzelabruf genannten fachlich Beteiligten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf und sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

Der AN erhält von der Auftraggeberin für die Bauwerksprüfungen die entsprechenden cab-Dateien zur weiteren Bearbeitung. Sofern vorhanden, erhält der AN ebenfalls die Schadensskizzen der entsprechenden Bauwerke. Weiteres ist aus den Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9 Leistungen des AN

(1) Die Auftraggeberin überträgt im Einzelabruf die in den Leistungsbeschreibungen beschriebenen Leistungen an einen AN.

(2) Zeichnungen und Schadensskizzen (dwg-Dateien), Übersichtsblätter, Prüfberichte Abwicklungsblätter, Beschreibungen und Berechnungen (MS-Office Daten) sowie pdf-Dateien sind der Auftraggeberin in einer Ausfertigung kopier-/pausfähig (einfach) farbig in digitaler Form zu übergeben. Ebenfalls

sind die Ergebnisse der Bauwerksprüfungen in Form der aktualisierten cab-Datei (**Version 1.93.2**) zu übergeben.

(3) Ferner sind der Auftraggeberin Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus dem Einzelabruf.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld der Auftraggeberin ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

(7) Anforderungen an die Bauwerksprüfungen vor Ort:

- Die Bauwerksprüfung vor Ort muss durch einen sachkundigen Ingenieur durchgeführt werden, der die statischen und konstruktiven Verhältnisse des Bauwerks beurteilen kann.
- Hilfskräfte/Assistenten (z. B. Techniker) bzw. Bedienpersonal der Zugangstechnik sind unter Aufsicht des Bauwerksprüfingenieurs einzusetzen.
- Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Auftrages die für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen (GUV-R 2103, GUV-R 198 usw.) einzuhalten und sein Personal entsprechend zu unterweisen.
- Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.
- Auf die Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung nach RSA und UVV wird besonders hingewiesen.
- Mindeststandards für die Ausrüstung:
 - Warn- und Wetterschutzkleidung Klasse 3
 - Sicherheitsschuhe S3 bzw. S5
 - Schutzhelm mit Kinnriemen
 - PSA gegen Lärm
 - Schutzbrille
 - Schutzhandschuhe
 - PSA, einschl. Auffanggurte, gegen Absturz in Hubarbeitsbühnen/-körben und Unterflur-Besichtigungsgeräten
 - Es gilt die generelle Tragepflicht für Auffanggurte als Rückhaltegurte (PSA gegen Absturz) in Hubarbeitsbühnen/-körben und Unterflur-Besichtigungsgeräten. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Tragepflicht hinzuweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.
 - Alle erforderlichen Werkzeuge, Prüfgeräte und Hilfsmittel für die fachkundige Erbringung der Prüfleistung im Umfang der Bauwerksprüfung sind vorzuhalten und bei Bedarf verkehrssicher einzusetzen. u.a.
 - Rissbreitenschablone, Fühlerlehren
 - Gelbe/Rote Ölkreide, Handlampen, Digitalkamera, Spiegel
 - Temperatur-Messgerät mit Fühler o.ä. für Oberflächentemperaturmessung
 - Geologenhammer
 - Gliedermaßstab, Bandmaß

- Leiter
- Schraubendreher und Schraubenschlüssel in Schlüsselweiten von 10 bis 36 mm
- Beleuchtung einschl. Stromaggregate für Stromeinspeisung

§ 10 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung erfolgt wie folgt:

Bauwerksprüfingenieur	1,5 v. H. der Entwicklungsstufe 6 des Bruttomonnatsentgeltes der Entgeltgruppe E 13 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
Assistent des Bauwerksprüfingenieurs	1,5 v. H. der Entwicklungsstufe 6 des Bruttomonnatsentgeltes der Entgeltgruppe E 9b nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Es gelten für das jeweilige Prüffahr die gültigen Entgelte zum Vertragsbeginn bzw. zum Stichtag (15.01.). Der jeweilige Stundensatz ist auf volle Euro aufzurunden. Der Stundensatz beinhaltet nicht die Umsatzsteuer.

Für das Jahr 2023 gelten folgende Stundensätze:

Bauwerksprüfingenieur: 1,5 % von 6.037,38 € = 91,- €/h

Assistent: 1,5 % von 4.423,96 € = 67,- €/h

(2) Zuschläge

Zuschläge für Prüfungen außerhalb der Regelarbeitszeiten

Prüfungszeit	Zuschlag
Prüfung tagsüber während der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag 6 bis 21 Uhr, Samstag 6 bis 13 Uhr)	0 %
Prüfung nachts zwischen 21 und 6 Uhr	20 %
Prüfung an Samstagen zwischen 13 und 21 Uhr	20 %
Prüfung an Sonntagen einschließlich Nachtarbeit	25 %
Prüfungen an Feiertagen einschließlich Nachtarbeit	35 %

Die Gewährung von Zeitzuschlägen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch die AGin.

(3) Die Abrechnung der Grundleistungen erfolgt gemäß den vertraglichen Regelungen des Einzelabrufes und den dort enthaltenen Aufwandsermittlungen.

(4) Die Vergütung von Besonderen Leistungen erfolgt zu den gleichen Vergütungssätzen wie die Grundleistungen.

(5) Kosten für weitere Leistungen (Zugangstechnik, Verkehrssicherung, Stromaggregate, spezifische Leistungen im Zusammenhang mit Brücken über die Bahn u. a.) werden auf Nachweis erstattet. Der Auftragnehmer weist diese durch Vorlage von Kopien der entsprechenden Originalrechnungen nach. Vor Beauftragung weiterer Leistungen an Dritte holt der AN mindestens 3 Angebote ein und legt diese der AGin zur Zustimmung vor.

(6) Sich im Laufe der Prüfung ergebende unvorhergesehene, nicht im Einzelabruf vereinbarte Leistungen sind auf Nachweis mit Absprache und Zustimmung der AGin zu vergüten. Es gelten die Stundensätze und Zuschläge gem. v. g. Abs. 1 u. 2.

(7) Nebenkosten werden nicht erstattet.

(8) Die Auftraggeberin behält sich das einseitige Recht vor, die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibungen (Anlage 1 bis 3) zu erhöhen, wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Rahmenvereinbarung basiert, in wesentlicher Hinsicht ändern. Ansprüche des Auftragnehmers auf Preisanpassung bestehen nicht.

§ 11 Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer hat keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

(2) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin weitergeben.

Anfragen der Medien hat er an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

(3) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 13 Ergänzende Vereinbarungen

(1) Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggeberin rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Einzelabruf eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der von der Auftraggeberin dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber der Auftraggeberin ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

(2) Die Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen eines Einzelabrufs sind in elektronischer Form an die Auftraggeberin zu übermitteln.

(3) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin.

(4) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Abschlagszahlungen für abgeschlossene Prüfungen sind möglich.

Die Rechnung ist entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Die Rechnungen sind digital als PDF per E-Mail zu richten an:

rechnungen-nl-w@autobahn.de

Die Leitweg-ID bei XRechnung lautet: 992-00133-64

Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend Folgendes einzutragen:

- SAP Bestellnummer
- iTWO Vertragsnummer
- Projektnummer

Alle Angaben werden im Rahmen des Einzelabrufs nach der Beauftragung mitgeteilt.

Für E-Mail Rechnungen gelten folgende formale Anforderungen:

- jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten,
- die Rechnung muss im PDF-Dateiformat vorliegen,
- die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten,
- wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein,
- das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein,
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein.

Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- und Lesebestätigungen versendet.

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Anlagen:

- **Anlage 1: Leistungsbeschreibung HP NL West**
- **Anlage 2: Leistungsbeschreibung EP NL West**
- **Anlage 3: Leistungsbeschreibung SP NL West**
- **Anlage 4: Zeitaufwand und Kostenermittlung**
- **Anlage Zulassungsschreiben**

Rechtsverbindliche Erklärung des Auftragnehmers in Textform auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss des obenstehenden Rahmenvertrags:

Für den Auftragnehmer:

Auftragnehmer (Firma):

Ort, Datum:

Name der erklärenden Natürlichen Person:

Funktion der Person, aus der die
Vertretungsberechtigung hervorgeht:

Hinweis: Bitte tragen Sie den Namen des Unternehmens sowie die Adresse auch auf Seite 1 ein.